

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Übermittlung von Versammlungsanmeldungen an das Amt für Verfassungsschutz - nachgefragt

In der Drucksache 7/1143 teilte die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 7/383 am 26. Juni 2020 mit, dass das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Versammlungsbehörde Versammlungsanmeldungen auf Grundlage des § 19 Abs. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVerfSchG) an das Amt für Verfassungsschutz übermittelt hat, konkret an die Thüringer Informations- und Auswertungszentrale (TIAZ) im Amt für Verfassungsschutz. Zudem seien 23 Auflagenbescheide an die TIAZ übermittelt worden; die Weiterleitung sei insbesondere dann erfolgt, wenn Versammlungslagen als verfassungsschutzrelevant eingeschätzt wurden. In der Antwort der Landesregierung auf die Mündliche Anfrage 7/1219 nahm die Landesregierung in Drucksache 7/1374 erneut Stellung.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2090** vom 10. Mai 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Juli 2021 beantwortet:

1. Bei wie vielen der 23 im Jahr 2019 vom Landesverwaltungsamt an die TIAZ übermittelten Auflagenbescheide für Versammlungen hat das Amt für Verfassungsschutz im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass diese für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind?

Antwort:

Das Amt für Verfassungsschutz prüft übermittelte Informationen unverzüglich darauf, ob sie für die gesetzlich normierte Aufgabenerfüllung nach § 1 und § 4 Abs. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz erforderlich sind. Dies liegt in der Regel vor, wenn sich aus der geplanten Versammlung tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen ergeben. Dies ist anzunehmen und somit zu prüfen, wenn die Versammlungsanmeldung selbst ein extremistisches Motto aufweist oder es sich bei den Anmeldern um Extremisten handelt, Mobilisierungsaufrufe und/oder Teilnahmeabsichten extremistischer Gruppierungen bekannt werden. Aber auch wenn die Versammlungsanmeldung oder im Falle einer bereits beauftragten Versammlung unter anderem extremistische Gegenversammlungen wahrscheinlich erscheinen lässt, ist eine Zuständigkeit des Amtes für Verfassungsschutz gegeben. Im Ergebnis war dies zunächst bei allen 23 übermittelten Auflagenbescheiden der Fall.

2. Bei wie vielen der 23 im Jahr 2019 vom Landesverwaltungsamt an die TIAZ übermittelten Auflagenbescheide für Versammlungen hat das Amt für Verfassungsschutz tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen bejaht?

Antwort:

Es konnten im Laufe der Bearbeitung bei 20 übermittelten Auflagenbescheiden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung bejaht werden.

3. Bei wie vielen der 23 im Jahr 2019 vom Landesverwaltungsamt an die TIAZ übermittelten Auflagenbescheide für Versammlungen hat das Amt für Verfassungsschutz eine Wahrscheinlichkeit für Versammlungsanmeldungen extremistischer Gegendemonstrationen bejaht?

Antwort:

Das Prüfergebnis, ob zu den im Amt für Verfassungsschutz eingegangenen Versammlungsbescheiden unter Umständen die Anmeldung von Gegenversammlungen oder die Durchführung von spontanen Gegenversammlungen zu erwarten ist, kann nicht beziffert werden. Die Art und Weise der Vorgangsbearbeitung sieht hierfür keine statistische Dokumentationspflicht vor.

4. Wie viele der 23 im Jahr 2019 vom Landesverwaltungsamt an die TIAZ übermittelten Auflagenbescheide für Versammlungen hat das Amt für Verfassungsschutz nach § 19 Abs. 2 ThürVerfSchG unverzüglich vernichtet, weil keine Anhaltspunkte wie in Frage 2 und 3 genannt vorlagen?

Antwort:

Sofern das Amt für Verfassungsschutz im Ergebnis der Prüfung keine der genannten Anhaltspunkte erkennen kann, sind diese Unterlagen nach § 19 Abs. 2 Thüringer Verfassungsschutzgesetz unverzüglich zu vernichten. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Welches Datum, welchen Ort und welches Veranstaltungsmotto tragen die Auflagenbescheide aus dem Jahr 2019, die in der Antwort auf Frage 2 erfasst sind und tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen aufwiesen?

Antwort:

Unter Beachtung der Ausführungen in der Frage 1 wird auf die Anlage verwiesen.

6. Welches Datum, welchen Ort und welches Veranstaltungsmotto tragen die Auflagenbescheide aus dem Jahr 2019, die in der Antwort auf Frage 3 erfasst sind und bei denen eine Wahrscheinlichkeit für Versammlungsanmeldungen extremistischer Gegendemonstrationen angenommen wurde?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. Welches Datum, welchen Ort und welches Veranstaltungsmotto tragen die Auflagenbescheide aus dem Jahr 2019, die in der Antwort auf Frage 4 erfasst sind und unverzüglich gelöscht wurden?

Antwort:

Das Amt für Verfassungsschutz erteilt zu Daten, welche einer gesetzlich normierten Lösungsfrist unterliegen, keine Auskunft.

8. Welches Datum, welchen Ort und welches Veranstaltungsmotto tragen die genannten übermittelten Auflagenbescheide aus dem Jahr 2019, die zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Anfrage noch nicht im Amt für Verfassungsschutz gelöscht waren?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

9. Wurde a) vom Landesverwaltungsamt, b) von der TIAZ im Amt für Verfassungsschutz und c) vom Amt für Verfassungsschutz selbst angenommen, dass am 1. Mai 2019 in Erfurt von der Partei "Die Partei" mit dem Versammlungsmotto "1. Mai - Tag der Arbeiterklasse" eine Gefahr für hochrangige Grundrechtsgüter von anderen Versammlungsteilnehmern eintreten könnte, wenn ja aus welchen konkreten Gründen?

10. Wurde a) vom Landesverwaltungsamt, b) von der TIAZ im Amt für Verfassungsschutz und c) vom Amt für Verfassungsschutz selbst angenommen, dass am 1. Mai 2019 in Erfurt möglicherweise für andere Versammlungsteilnehmer eine Gefahr für hochrangige Grundrechtsgüter der Versammlung der Partei "Die Partei" unter dem Motto "1. Mai - Tag der Arbeiterklasse" eintreten könnte, wenn ja aus welchen konkreten Gründen?

11. Wurde a) vom Landesverwaltungsamt, b) von der TIAZ im Amt für Verfassungsschutz und c) vom Amt für Verfassungsschutz selbst angenommen, dass bei der Versammlung der Partei "Die Partei" mit dem Versammlungsmotto "1. Mai – Tag der Arbeiterklasse" am 1. Mai 2019 in Erfurt tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen, wenn ja aus welchen konkreten Gründen?

Antwort zu den Fragen 9 bis 11:

Für die Erstellung einer sachgerechten Lageprognose und Gefährdungsanalyse der Sicherheits- und Ordnungsbehörden wurde die angefragte Versammlung, auch wenn hinsichtlich der Partei "Die Partei" keine tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorlagen, im Kontext zur Gesamtversammlungslage am 1. Mai 2019 in Erfurt berücksichtigt. Entsprechend dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich galt es zur Aufgabenerfüllung zu prüfen, ob durch diese geplante Versammlung Gefahren für hochrangige Grundrechtsgüter für die eigenen Teilnehmer oder für die Teilnehmer anderer Versammlungen eintreten können.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

12. Sofern eine der Fragen 1 bis 8 mit Verweis auf eine fehlende systematische oder statistische Erfassung nicht beantwortet werden kann: Welche Gründe sprechen gegen eine manuelle Sonderauswertung/Recherche angesichts einer überschaubaren Anzahl von lediglich 23 Auflagenbescheiden aus dem konkret abgrenzbaren Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen. Eine manuelle Sonderrecherche ist wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht möglich. Es bedürfte der Sichtung und Auswertung des Aktenbestandes aller Phänomenbereiche des Amtes für Verfassungsschutz mit einem denkbaren Bezug zur Fragestellung.

Die Ablagesystematik des Amtes für Verfassungsschutz orientiert sich an seiner gesetzlichen Aufgabenstellung und ist phänomenbezogen unterschiedlich. Da die Fragestellung der Abgeordneten dort nicht abgebildet wird, wäre in jedem betroffenen Phänomenbereich das gesamte Veranstaltungsgeschehen des Jahres 2019 nachträglich detailliert aufzuarbeiten, um umfangreiche Beziehungen zwischen den maßgeblichen extremistischen Versammlungen und möglichen Gegenveranstaltungen mit extremistischem Charakter herstellen zu können.

13. Wie viele und welche Versammlungsbescheide wurden im Jahr 2020 an das Thüringer Amt für Verfassungsschutz übermittelt (bitte einzeln auflisten nach Datum, Ort der Versammlung, Motto der Versammlung, angemeldeten Teilnehmenden)?

Antwort:

Im Jahr 2020 wurden keine Versammlungsbescheide an die Thüringer Informations- und Auswertungszentrale von Polizei und Amt für Verfassungsschutz (TIAZ) beim Amt für Verfassungsschutz übermittelt.

14. Wurden im Jahr 2020 durch die TIAZ Informationen über nicht angezeigte, aber beworbene Versammlungen beispielsweise aus dem Bereich des sogenannten Querdenkerspektrums an das Amt für Verfassungsschutz übermittelt und wenn ja, welche (bitte einzeln auflisten nach Datum, Ort der Versammlung, gegebenenfalls Motto und Prognose der Teilnehmendenzahl)?

Antwort:

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Für die TIAZ besteht keine gesetzliche Pflicht zur statistischen Erfassung der in die Fachbereiche übermittelten Informationen zum Versammlungsgeschehen.

Maier
Minister

Anlage

Datum	Ort	Motto
23.02.2019	Gotha	Infostand Deutsche helfen Deutschen
16.03.2019	Eisenach	Eisenach kein Ort für Antideutsche – Schutzzone Flieder-Volkshaus
23.03.2019	Friedrichroda	Gedenkmarsch Heldengedenken
13.04.2019	Gotha	Überfremdung stoppen – unseren Kindern eine Zukunft geben
13.04.2019	Gotha	Bunte Vielfalt statt braune Einfalt
01.05.2019	Erfurt	Alles muss man selber machen – feministisch, solidarisch, klimagerecht gegen den Wahlkampf der AfD
04.05.2019	Kloster Veßra	Europäischer Traum – Für ein Europa der Vaterländer- gemeinsame Probleme bekämpfen
16.05.2019	Eisenach	Mehr Polizisten für Eisenach – Wir schaffen Sicherheit
18.05.2019	Leinefelde	Udo Voigt für Deutschland und Europa – Die NPD erneut ins Europaparlament
18.05.2019	Leinefelde	Raus aus der Komfortzone – Laut gegen Repression und Willkür
18.05.2019	Gotha	Zurück zu den Wurzeln?! Da hilft auch keine Sozialismusdebatte. Die SPD zu Grabe tragen
25.05.2019	Kloster Veßra	Kommunalwahlen 2019 – ein Wegweiser
05.07. bis 06.07.2019	Themar	Tage der nationalen Bewegung – Musik und Redebeiträge für Deutschland
05.07. bis 06.07.2019	Themar, Flur Nr. 1377, Flur Nr. 1380	Wir für Thüringen - kein Ort für Nazis
20.07.2019	Kloster Veßra	Gegen terroristische Attentate auf deutsche Landsleute
14.09.2019	Kloster Veßra	Gegen staatliche Repression - Rede und Musikbeiträge für die Versammlungsfreiheit & Meinungsfreiheit in Deutschland
19.10.2019	Themar	Gegen Anti-Deutschen Propaganda
16.11.2019	Schleusingen	Heldengedenken
17.11.2019	Gera	Heldengedenken
19.12.2019	Eisenach	Stoppt die Gewalt